

WIENER TRABRENNVEREIN
1020 Wien, Nordportalstraße 247

An alle
Trainer und Stallmieter
Am Trabrennplatz Krieau

NEUE BAHN- UND STALLBEÜTZUNGSORDNUNG

Gültig ab 10. Jänner 2020

Als Konsequenz der knappen personellen Ressourcen und der erforderlichen wirtschaftlichen Anpassungen des Geschäftsbetriebes des Wiener Trabrenn Vereines wurde in Absprache mit dem Trainerverband folgende für alle Benützer der Rennbahnen am Gelände des Trabrennplatzes Krieau verbindliche Bahn- und Stallbenützungsordnung erlassen:

1. Die Benützung aller Rennbahnen (Hauptbahn, mittlere Bahn, kleine Bahn) und der Bahn im Hof ist ausschließlich zum Zweck des Trainings von Trabrennpferden erlaubt. Die Benützung durch andere Gespanne (z.B. Fiaker, Gespannfahrer etc.) oder andere Fahrzeuge (PKWs, Motorräder etc.) ist verboten.
Alle Bahnen sind ausschließlich in der jeweils vorgesehenen Richtung zu befahren.
2. Die Hauptbahn steht an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten zur Benützung zur Verfügung (ausgenommen Renntage und Feiertage):

Montag 07.00 – 13.30 Uhr

Donnerstag 07.00 – 13.30 Uhr (Autostartprobe: 11.00 Uhr)

An diesen beiden Tagen erfolgt eine entsprechende Bahnpflege.

Ist am Montag bzw. Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag oder Renntag, ist die Hauptbahn stattdessen am Folgetag von 07.00 bis 12.00 Uhr geöffnet – mit Bahnpflege.

Samstag 07.00 – 12.00 Uhr (ausgenommen Schlechtwetter)

An diesem Tag erfolgt keine laufende Bahnpflege.

3. Die mittlere Bahn und die kleine Bahn stehen auch außerhalb dieser Zeiten zur Benützung zur Verfügung. Diese Bahnen werden Montag und Donnerstag von 07.00 bis 14.30 Uhr gepflegt, an diesen Tagen ist bei Schlechtwetter bzw. Frost das Befahren der mittleren Bahn nach dem Bahnbearbeitungsende nicht gestattet.
4. Das Befahren der Hauptbahn außerhalb der Öffnungszeiten ist ausdrücklich verboten. Ebenso verboten ist die Entfernung allfälliger zur Bahnabspernung angebrachter Vorrichtungen.
5. Das Nachlaufenlassen von Pferden ohne Begleitperson ist grundsätzlich am gesamten Gelände verboten. Ebenso ist das Nachlaufenlassen von Pferden auf der Hauptbahn und auf der mittleren Bahn grundsätzlich verboten.

6. Im gesamten Stallgelände ist grundsätzlich langsam zu fahren. Das Fahren oder Reiten im Renntempo ist in diesem Bereich verboten.
7. Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nicht gestattet.
8. Nach Einbruch der Dunkelheit bzw. nach 18.00 Uhr ist das Befahren sämtlicher Bahnen verboten.
9. Bahnerhaltungsarbeiten, die zu einer Sperre einzelner Bahnen führen, werden nach Möglichkeit außerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt. Derartige Arbeiten werden (Ausnahme: Gefahr im Verzug) mindestens fünf Tage vorher schriftlich durch Aushang und auf der Homepage des WTV angekündigt. Dies gilt auch für allfällige Veranstaltungen.
10. In Zeiten starken Regens, Schneefalles oder extremer Kälte (Glatteis) können kurzfristig andere Bahnbenützungszeiten verlautbart werden.
11. Über die Beschaffenheit und Besandung der Bahnen bzw. allfällig notwendige Erhaltungsarbeiten entscheidet ausschließlich der WTV in Absprache mit dem Trainerverband..
12. Die Benützung von Pferdeboxen (Stall- oder Außenboxen) darf ausschließlich für die Unterbringung von Pferden erfolgen. Jede andere Verwendung muss vorab vom WTV schriftlich genehmigt werden.
13. Der WTV behält sich vor, Gegenstände, die ohne Zustimmung des WTV in Boxen oder am Gelände gelagert werden, ohne Vorankündigung zu entfernen. Unberechtigt versperrte Boxen werden zu diesem Zweck vom WTV geöffnet.
14. Die Benützung der Paddocks und der Pferdeführanlage ist nur gemäß dem vom WTV erlassenen Zeit- bzw. Einteilungsplan gestattet.
15. Bei der Ausfahrt von Pferdegespannen in den Wiener Prater/Hauptallee ist die vom Magistrat zugewiesene Kennzeichnungsnummer am Zaum des Pferdes anzubringen.
16. Die überlassenen Stallungen und Außenboxen sind jederzeit in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Dies gilt auch für den unmittelbaren Außenbereich rund um die Stallungen. Schäden sind dem WTV unverzüglich zu melden.
17. Der Einbau oder die Installation von Maschinen oder Geräten in den Stallungen bedarf der vorherigen Zustimmung des WTV.
18. Die Abstellung von Fahrzeugen aller Art im Stallgelände ist nur mit einer vom WTV ausgestellten Parkkarte erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr.
19. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze zieht eine Geldstrafe, im Wiederholungsfall auch die Kündigung des Stalles bzw. eine Ausweisung vom Gelände nach sich.